

B e k a n n t m a c h u n g der Stadt Sonthofen

Aufhebungsverfahren des Bebauungsplan 37 mit 1. Änderung hierzu; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 25.01.2022 die Aufstellung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes "Nr. 37" und die 1. Änderung hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung: Fl.-Nrn. 970 (Teilfläche), 1378/1, 1378/3, 1378/5, 1381/1, 1381/2, 1381/3, 1381/4, 1381/5, 1382, 1382/1, 1382/2, 1382/3, 1384/1, 1384/3, 1385 (Teilfläche), 1385/3 (Teilfläche), alle Gemarkung Sonthofen.

Erfordernis und Ziel der Aufhebung:

Die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie die 1. Änderung hierzu dient der zukunftsgerichteten Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Im Rathaus der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), Zimmer 44 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht bis zum **05.04.2022** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Sonthofen, 16.03.2022
STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

